

Für das Nachschlagewerk!
Für die Amtliche Sammlung!

Berichterstatter: BR. Dr. Willms

Gesetz: StGB § 86

Rechtssatz: Fassung und Erfordernisse des Ausspruchs
über die Einziehung.

Aktenzeichen: 6 StR 92/55

-Urt.- des BGH- vom 7. März 1956 -LG- Stuttgart

6 StR 92/55

Im Namen des Volkes
in der Strafsache
gegen

- 1.)
- 2.)
- 3.)
- 4.)
- 5.)
- 6.)
- 7.)
- 8.)
- 9.)
- 10.)
- 11.)
- 12.)
- 13.)
- 14.)
- 15.)
- 16.)
- 17.)

- 2 -

Sachbezeichnung: J. u.a.

wegen Geheimbündelei u.a.

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 7. März 1956, an der teilgenommen haben:

Bundesrichter Scharpenseel
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. Willms,
Bundesrichter Weber,
Bundesrichter Dr. Mannzen
Bundesrichter Wirtzfeld
als beisitzende Richter,
Oberstaatsanwalt [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,
Justizangestellten [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

- 1.) Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wird das
Urteil des Landgerichts in Stuttgart vom 18. Feb-
ruar 1955
 - a) soweit es die Angeklagten Br [REDACTED], Ho [REDACTED],
Sc [REDACTED], Be [REDACTED], W [REDACTED] und Ku [REDACTED] betrifft, mit den
Feststellungen,
 - b) soweit es die Angeklagten O [REDACTED], K [REDACTED],
Sch [REDACTED], Lilliane und Walter On [REDACTED], Bü [REDACTED],
T [REDACTED], Kr [REDACTED], G [REDACTED], A [REDACTED] und B [REDACTED]
betrifft, hinsichtlich der Entscheidung über
die Strafaussetzung zur Bewährung mit den Fest-
stellungen hierzu aufgehoben.
- 2.) Auf die Revisionen der Angeklagten Br [REDACTED],
K [REDACTED], Sch [REDACTED], Lilliane On [REDACTED] und Bü [REDACTED] wird
das Urteil, soweit es die genannten Angeklagten



betrifft, im Strafausspruch mit den Feststellungen hierzu aufgehoben.

- 3.) Auf die Revisionen der Angeklagten Sch██████, T██████, B██████ und Ku██████ wird das Urteil mit den Feststellungen aufgehoben, soweit gegen sie auf Einziehung erkannt ist.
- 4.) Im Umfange der Aufhebung wird die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsmittel, an das Landgericht zurückverwiesen.
- 5.) Die Revisionen der Angeklagten O██████, Ho██████, Sc██████, Be██████, Walter On██████, Kr██████, G██████ und A██████ sowie die weitergehenden Revisionen der Angeklagten Br██████, K██████, Sch██████, Lilliane On██████, Bü██████, T██████, B██████ und Ku██████ werden verworfen.
- 6.) Die Angeklagten O██████, Ho██████, Sc██████, Be██████, Walter On██████, Kr██████, G██████ und A██████ haben die Kosten ihrer Rechtsmittel zu tragen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Die Angeklagten waren als Funktionäre der FDJ im Lande Baden-Württemberg tätig. Den Angeklagten W. hat das Landgericht freigesprochen, die übrigen Angeklagten, mit Ausnahme der Angeklagten Br., Ho., Be., Sc. und Ku., wegen tateinheitlich begangener Vergehen und Verbrechen nach §§ 90 a, 128, 129 Abs 1 und 2 StGB verurteilt. Bei den Angeklagten Br., Ho. und Be. hat es die Verurteilung nur auf §§ 128, 129 StGB, bei Sc. auf §§ 90 a, 129 StGB und bei Ku. auf § 129 StGB gestützt. Gegen die Angeklagte Ho. ist auf Jugendarrest, gegen die übrigen Angeklagten auf Gefängnisstrafen bis zu acht Monaten erkannt worden. Das Landgericht hat sämtliche Strafen, soweit sie nicht durch die Untersuchungshaft verbüßt waren, zur Bewährung ausgesetzt.

Gegen das Urteil haben die Staatsanwaltschaft und sämtliche genannten Angeklagten, soweit sie verurteilt wurden, Revision eingelegt. Die Revision der Staatsanwaltschaft ist hinsichtlich der Angeklagten O., K., Sch., Lilliane und Walter O., Bü., T., Kr., G., A. und B. auf die Gewährung bedingter Strafaussetzung durch das Landgericht beschränkt.

I. Zur Revision der Staatsanwaltschaft.

Die vom Oberbundesanwalt vertretene Revision der Staatsanwaltschaft greift mit der Sachrüge durch.

1.) In den Fällen Br., Ho., Sc., Be. und Ku. kann das Urteil allein deshalb nicht bestehen bleiben, weil das Landgericht die Anwendbarkeit des § 94 StGB nicht geprüft hat. Alle diese Angeklagten sind aus § 129 StGB, teilweise auch aus § 128 StGB verurteilt worden. Nach den Feststellungen war es ihnen bekannt, dass sich Zweck und

Tätigkeit der FDJ gegen die verfassungsmässige Ordnung richteten. Unter diesen Umständen hätte das Landgericht die Frage prüfen müssen, ob die Angeklagten in verfassungsfeindlicher Absicht handelten und ob sie demzufolge nach § 94 StGB in Verbindung mit § 129 und gegebenenfalls auch § 128 StGB zu bestrafen gewesen wären. Das lag deshalb besonders nahe, weil Absicht im Sinne des § 94 StGB nicht ein Handeln aus verfassungsfeindlichen Beweggründen bedeutet, sondern als der bestimmte Vorsatz (dolus directus) zu verstehen ist, durch eine der in dieser Vorschrift angeführten Straftaten verfassungsfeindliche Ziele im Sinne des § 88 Abs 2 StGB zu fördern (vgl. die zur Veröffentlichung bestimmte Entscheidung des Senats vom 21. Dezember 1955 - 6 StR 113/55). Da das Urteil den § 94 StGB nicht einmal erwähnt, liegt die Annahme nahe, dass das Landgericht die Vorschrift übersehen und sie aus diesem Grunde - möglicherweise rechtsfehlerhaft - nicht angewendet hat.

2.) In den Fällen Br [REDACTED], Be [REDACTED], Ho [REDACTED] und Ku [REDACTED] rügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanwendung des § 90 a StGB. Das Landgericht hat die Angeklagten nicht nach dieser Vorschrift bestraft, weil es sie nicht als Rädelsführer ansieht. Das ist im Falle der Angeklagten Ho [REDACTED] nicht zu beanstanden. Diese Angeklagte war zwar hauptamtliche Landespionierinstrukteurin, wurde aber schon nach drei Monaten wegen Unfähigkeit aus ihrer Stellung entfernt. Nach den Feststellungen ist über ihre Tätigkeit im einzelnen nur bekannt, dass sie den erfolglosen Versuch unternahm, eine Ortsgruppe der "Jungen Pioniere" ins Leben zu rufen. Wenn das Landgericht unter diesen Umständen das Mass der von der Angeklagten für die FDJ geleisteten Tätigkeit für zu gering erachtet hat, um ihre Rädelsführereigenschaft zu bejahen, so kann dem aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden.

In den Fällen Br[REDACTED], Be[REDACTED] und Ku[REDACTED] liegt die Sache anders. Der Angeklagte Br[REDACTED] wurde von Oktober bis Dezember 1953 als Landespionierinstrukteur verwendet und vertrat zeitweilig die Landespioniersekretärin. Vorher war er sog. Jugendkorrespondent für den Bereich des Landes und hatte in dieser Eigenschaft die Aufgabe, die illegalen Presseorgane der FDJ mit Artikeln, Berichten und Bildbeiträgen zu versorgen, die sich u.a. auf die Darstellung sog. Malaktionen bezogen. Anfang 1954 schied er als hauptamtlicher Mitarbeiter des Landessekretariats aus, weil er sich hierfür als zu wenig geeignet erwiesen hatte.

Die Verneinung der Rädelsführerschaft des Angeklagten wird vom Landgericht nur damit begründet, dass er zu einer geistigen Führerstellung nicht befähigt erscheine und dass es auch an hinreichenden Anhaltspunkten für eine solche geistig führende Tätigkeit fehle. Das Landgericht verkennt damit, dass die den Rädelsführer kennzeichnende massgebliche Förderung der Vereinigung auch in einer mehr auf das Technische gerichteten Tätigkeit bestehen kann, die keinerlei Führereigenschaften erfordert. Es hätte deshalb prüfen müssen, ob nicht die Korrespondententätigkeit des Angeklagten, auch wenn sie sich im wesentlichen auf die Herbeischaffung und Weiterleitung von Berichten anderer Personen beschränkt haben sollte, einen Umfang besass, der sie als wesentliche Förderung der Tätigkeit der FDJ erscheinen liesse. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Herstellung und Verbreitung von Druckschriften gerade für eine verbotene Vereinigung dieser Art sowohl zur Aufrechterhaltung des inneren organisatorischen Zusammenhalts wie für die Wirksamkeit nach aussen eine hervorragende Bedeutung besitzt.

Denselben rechtlichen Gesichtspunkt hat das Landgericht bei dem Angeklagten Ku[REDACTED] verkannt, der nach den Feststellungen als Mitarbeiter in dem für die konspirative Tätigkeit der FDJ besonders wichtigen "technischen Apparat" tätig war.

Das Landgericht meint, dass u.a. die Einrichtung sog. Anlaufbriefkästen in fremden Häusern nicht im Sinne einer Rädelsführerschaft gewertet werden könne, weil die Idee nicht vom Angeklagten stamme. Das ist unrichtig, weil gerade die Durchführung konspirativer Aufgaben für den Fortbestand einer verbotenen Organisation besonders unentbehrlich und keineswegs von minderer Bedeutung ist als die Tätigkeit der mit den eigentlichen Führungsaufgaben betrauten Personen. Aus demselben Grunde ist es bedenklich, wenn das Landgericht die von dem Angeklagten Be[REDACTED] ausgeübte Kurier-tätigkeit einfach deshalb nicht als wesentlich ansieht, weil sie für eine eigene Initiative keinen Raum gelassen habe. Auch der mit bestimmten Weisungen und Aufträgen versehene Kurier muss bei der Durchführung seiner Aufgaben ein gewisses Mass an eigener Initiative entfalten. Insbesondere hängt von seinem konspirativen Geschick viel für die Vereinigung ab. Wie jeder andere mit Aufgaben vorwiegend technischer Art betraute Funktionär kann er je nach Umfang, Dauer und Bedeutung seiner Tätigkeit sehr wohl als Rädelsführer anzusehen sein.

Für die Anwendung des § 129 Abs 2 StGB haben die gleichen Gesichtspunkte zu gelten.

3.) Bei den Angeklagten Sc[REDACTED] und Ku[REDACTED] hat das Landgericht von einer Verurteilung aus § 128 StGB abgesehen, weil diese (50 und 49 Jahre alten) Angeklagten weder Mitglieder noch Vorsteher der FDJ seien. Das Landgericht geht dabei offensichtlich davon aus, § 128 StGB setze eine förmliche Mitgliedschaft voraus. Das ist rechtsirrig. Förmliche Mitgliedschaft ist weder erforderlich noch genügend. Als Mitglied im Sinne des § 128 StGB nimmt vielmehr derjenige an der Verbindung teil, der seinen Willen der Verbindung unterordnet und in fortdauernder Weise für ihre Zwecke tätig wird (vgl BGH 6 StR 4/55 vom 30. März 1955). Das trifft für

beide Angeklagten zu: Ku[REDACTED] arbeitete im technischen Apparat der FDJ, Sc[REDACTED] war "hauptamtlich" zur Beschaffung geheimer Unterkünfte für die Angehörigen des Landessekretariats eingesetzt. Das Landgericht hätte also die Angeklagten Sc[REDACTED] und Ku[REDACTED] auch nach § 128 StGB verurteilen müssen. Es hätte ihre Teilnahme als Mitglieder nur verneinen können, wenn die Angeklagten ihre fördernde Tätigkeit von aussen her - etwa durch Spenden und sonstige Zuwendungen oder durch Zeitungsartikel - betrieben hätten. Selbst in diesem Falle wäre aber zu prüfen gewesen, ob nicht eine den Mitgliedern oder Vorstehern der Verbindung geleistete strafbare Beihilfe zu § 128 StGB vorläge. Die Ausführungen der Verteidigung zu dieser Frage geben zu einem Abweichen von der bisherigen Rechtsprechung des Senats keine Veranlassung (BGH 6 StR 95/54 v. 6.10.54 u. 6 StR 56/55 v. 5.10.55). Die besondere Erwähnung der Mitglieder einerseits, der Stifter und Vorsteher andererseits ist wegen der unterschiedlichen Strafraumen erfolgt und hat nicht den Sinn, dass die von einem Nichtmitglied einem Mitglied oder Vorsteher geleistete Beihilfe straflos bleiben sollte.

Soweit das Landgericht den Angeklagten Sc[REDACTED] bei der Verurteilung aus § 90 a StGB nicht als Rädelsführer sondern als Hintermann angesprochen hat, ist es der gleichen irrigen Auffassung gefolgt. Auch der Unterschied zwischen Rädelsführer und Hintermann besteht darin und nur darin, dass die Tätigkeit des Hintermanns eine mehr mittelbare ist, indem er die Vereinigung von aussen fördert, während der Rädelsführer innerhalb der Organisation selbst wirkt (BGH 6 StR 45/54 vom 6. Oktober 1954).

4.) Der vom Landgericht freigesprochene Angeklagte Wahl war nach den Feststellungen vier Wochen als besoldeter Gruppeninstrukteur unter einem Decknamen für das Landessekretariat der FDJ tätig, nahm an mehreren Anleitungsbesprechungen teil und besass zur Ausübung seiner Instruktionstätigkeit eine Netzkarte der Bundesbahn. Selbst wenn man die Tätigkeit

dieses Angeklagten insbesondere wegen ihrer beschränkten Dauer nicht als die eines Rädelsführers im Sinne der §§ 90a, 129 Abs 2 StGB ansieht, so hätte er doch, die entsprechenden Feststellungen zur inneren Tatseite vorausgesetzt, aus §§ 128, 129 StGB, gegebenenfalls in Verbindung mit § 94 StGB, verurteilt werden müssen. Das Landgericht ist auch in diesem Falle rechtsirrig von dem formalen Begriff der Mitgliedschaft ausgegangen. Die für die Nichtanwendung des § 129 StGB gegebene Begründung, dem Angeklagten habe eine Förderung der FDJ nicht nachgewiesen werden können, ist mit den Feststellungen nicht vereinbar. § 129 Abs 1 StGB stellt im übrigen jegliche Unterstützung der verbotenen Vereinigung unter Strafe, ohne dass es dabei darauf ankommt, ob diese Unterstützung der Vereinigung besonderen Nutzen gebracht hat.

Das Landgericht wird auch zu prüfen haben, ob der Angeklagte als Vorsteher im Sinne des § 128 StGB anzusehen ist. Ein Gruppeninstrukteur des Landessekretariats, der für mehrere örtliche Vereinigungen eingesetzt ist, besitzt im allgemeinen die den Vorsteher kennzeichnenden wesentlichen Weisungsbefugnisse (vgl BGH 6 StR 283/54 vom 8. Dezember 1954 und 6 StR 301/54 vom 15. Dezember 1954). Dass er bei seiner Tätigkeit an Weisungen des Landessekretariats gebunden wäre, würde grundsätzlich nicht entgegenstehen (vgl BGH 6 StR 100/55 vom 25. Januar 1956). Es würde auch nicht entscheidend sein, ob er die FDJ massgeblich gefördert hat, da es beim Vorsteher, soweit er unmittelbare Führungsaufgaben wahrnimmt, im Gegensatz zum Rädelsführer mehr auf die übergeordnete Stellung an sich als auf das Mass der tatsächlich geleisteten Unterstützung ankommt.

5.) Bei seinen Ausführungen zu der den Angeklagten O [REDACTED], K [REDACTED], Sch [REDACTED], Lilliane und Walter On [REDACTED], Bü [REDACTED], T [REDACTED], Kr [REDACTED], G [REDACTED], A [REDACTED] und B [REDACTED] bewilligten Strafaussetzung zur Bewährung bringt das Landgericht seine Überzeugung zum Ausdruck, dass sich die Ange-

8

klagen, die ihre persönliche Freiheit sehr schätzten, durch die Vollstreckung der Strafe weniger davon abhalten lassen würden, sich erneut straffällig zu machen, als durch eine Strafaussetzung zur Bewährung. Hierbei handelt es sich indes nur um eine Hilferwägung. In erster Linie begründet das Landgericht die Bewilligung der Strafaussetzung damit, dass die Angeklagten für eine neue Tätigkeit in der FDJ nicht mehr in Betracht kämen. Teils hätten sie während des Ermittlungsverfahrens grob gegen die konspirativen Grundsätze dieser Vereinigung verstossen, teils seien sie für das ganze Bundesgebiet erkenntnisdienlich in jeder Hinsicht erfasst. Diese Darlegungen vermögen die Entscheidung nicht zu tragen. Sie lassen unberücksichtigt, dass § 23 StGB die Strafaussetzung von der allgemeinen Erwartung abhängig macht, dass der Verurteilte in Zukunft ein gesetzmässiges und geordnetes Leben führen werde. Es kann also nicht genügen, wenn lediglich damit zu rechnen ist, der Verurteilte werde in einer ganz bestimmten Richtung, nämlich durch erneute Funktionäertätigkeit gerade in der FDJ, nicht mehr gegen die Strafgesetze verstossen. Abgesehen davon, erscheint diese Annahme des Landgerichts nach seinen eigenen Feststellungen nicht völlig frei von Widersprüchen, da einige der in dieser Sache verurteilten Personen bereits früher im Zusammenhang mit ihrer Betätigung für die FDJ strafrechtlich verfolgt wurden und danach trotzdem in Führerstellen dieser Vereinigung weiter Verwendung fanden! Wenn das Landgericht die Verstösse gegen konspirative Regeln während des Ermittlungsverfahrens zugunsten der Angeklagten beachtete, dürfte es auf der anderen Seite das offenbar linientreue Verhalten der meisten Angeklagten in der Hauptverhandlung nicht unberücksichtigt lassen. Ferner wäre in Erwägung zu ziehen gewesen, dass die Ungeeignetheit für Führerstellen die Möglichkeit offenliess, dass sich die Angeklagten weiterhin als einfache Mitglieder der FDJ oder in verwandten Organisationen, unter Umständen auch an anderen Orten und in anderen Ländern der Bundesrepublik erneut staatsfeindlich

betätigen könnten. Schliesslich gibt die summarische Form, in der die Gründe der Strafaussetzung für alle vorstehend genannten Angeklagten zusammengefasst wurden, angesichts der Verschiedenheit ihres Vorlebens, ihres Lebensalters, ihres Verhaltens vor und nach der Tat und der ausgesprochenen Strafen zu Bedenken Anlass. Auch sie nötigt dazu, die vom Landgericht zu § 23 StGB getroffene Entscheidung in allen Fällen aufzuheben.

II. Revisionen der Angeklagten.

1.) Verfahrensbeschwerde.

Ein Teil der Revisionen rügt die Verletzung des § 267 StPO. Sie sehen sie darin, dass das Landgericht nicht die Tatsachen bezeichnet habe, auf die sich seine Auffassung gründe, die "FDJ habe sich als Endziel die Beseitigung der gegenwärtigen Staatsform der Bundesrepublik und ihre Ablösung durch einen Staat östlicher Prägung gesetzt".

Das ist bereits sachlich unrichtig; denn das Landgericht hat seine Feststellung, dass die FDJ die Errichtung einer kommunistischen Gewaltherrschaft nach dem Muster der Volkdemokratien und der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands anstrebe, mit einer ganzen Reihe von Beweistatsachen begründet. Im übrigen ist § 267 Abs 1 u. 2 StPO eine Sollvorschrift, deren Verletzung nicht mit der Revision gerügt werden kann.

2.) Sachbeschwerde.

a) Zum Schuldspruch.

Die erhobenen Sachrügen sind zum Schuldspruch im wesentlichen offensichtlich unbegründet und bedürfen daher an sich keiner Erörterung. Immerhin erscheint es im Hinblick auf gleiche oder ähnliche Revisionsangriffe auch im anderen Strafverfahren angebracht, auf das Vorbringen der Revisionen

in folgenden Punkten einzugehen.

§ 90 a StGB.

Die Auffassung der Revisionen, der Tatbestand des § 90 a StGB setze einen "konkreten Umsturzplan" und eine "konkrete Gefährdung" voraus, geht fehl. Nur § 89 Abs 2 StGB verlangt ebenso wie § 81 StGB ein bestimmtes Unternehmen; die übrigen Strafvorschriften des zweiten Abschnitts im besonderen Teil des Strafgesetzbuchs wollen gewisse in ihrer Art vom Gesetzgeber als besonders gefährlich angesehene Formen verfassungsfeindlicher Betätigung treffen. In diesem Sinne geht § 90 a StGB im Anschluss an Art 9 Abs 2 GrundG davon aus, dass jeder organisatorische Zusammenschluss, der sich gegen die verfassungsmässige Ordnung, d.h. gegen die unabdingbaren Grundlagen der freiheitlichen Demokratie richtet, gefährlich und, soweit Gründer, Rädelsführer und Hintermänner in Betracht kommen, strafwürdig ist. Für ein zusätzliches Tatbestandserfordernis einer "konkreten Gefährdung" kann hiernach so wenig wie für das Erfordernis eines "konkreten Unternehmens" Raum sein (vgl. BGHSt 7, 222). Davon abgesehen könnte an der besonderen Gefährlichkeit einer Organisation, die ihre den Grundsätzen einer freiheitlichen demokratischen Ordnung zuwiderlaufenden Bestrebungen bereits in einem Teil Deutschlands verwirklicht sieht und von dort aus bei ihrer Wühlarbeit in der Bundesrepublik in jeder Weise unterstützt wird, kaum zu zweifeln sein.

§ 128 StGB.

Die Meinung der Revisionen, unter Verfassung im Sinne des § 128 StGB seien nur die Satzungen der Verbindung zu verstehen, die Tarnung der Örtlichkeiten, an denen die Mitglieder der Verbindung zusammenkommen oder ihre Organe tätig sind, reiche für den Tatbestand der Vorschrift nicht aus,

beruht in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht auf falschen Voraussetzungen. Nach den Feststellungen des Landgerichts umfassten die Geheimhaltungsmassnahmen der FDJ ihren gesamten organisatorischen Aufbau. Im einzelnen wird festgestellt, dass die Angeklagten sogar im Verkehr mit Angehörigen der eigenen Vereinigung unter Decknamen auftraten und dass ein eigener "technischer Apparat" als besonderes Mittel der konspirativen Tätigkeit bestand. Dass das organisatorische Gefüge der Verbindung und die Person ihrer verantwortlichen Leiter einen wesentlichen Teil dessen ausmachen, was § 128 StGB mit dem Begriff "Verfassung" umschreibt, entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

Die Revisionen bemängeln weiter, dass sich das Landgericht nicht hinreichend mit der Einlassung der Angeklagten auseinandergesetzt habe, sie hätten das "Verbot" der FDJ durch die Bundesregierung für ungesetzlich und es deshalb für erlaubt gehalten, ihre Tätigkeit im Verborgenen fortzusetzen. Das Landgericht führt hierzu lediglich aus, dass von einer Notwehr der Angeklagten nicht die Rede sein könne, weil es an einem rechtswidrigen Angriff gefehlt habe. Mit der Frage, ob die Angeklagten möglicherweise eine gegenteilige Vorstellung hatten, setzt es sich nicht ausdrücklich auseinander. Dazu bestand aber auch kein Anlass; denn das Landgericht stellt nicht nur für die wegen Vergehens nach § 90 a StGB Verurteilten sondern, wie sich vor allem aus dem Hinweis auf den nur nach § 129 StGB verurteilten Ku[REDACTED] ergibt, auch für die übrigen in Strafe genommenen Angeklagten ausdrücklich fest, dass sie die verfassungsfeindliche Zielsetzung der FDJ kannten. Darin liegt zugleich die Feststellung, dass sich die Angeklagten der Rechtswidrigkeit ihres Handelns bewusst waren.

Soweit die Revisionen in diesem Zusammenhang in Zweifel ziehen, dass Art 9 Abs 2 GrundG Vereinigungen unter den dort bezeichneten Voraussetzungen unmittelbar für ver-

boten erklärt, und die Auffassung vertreten, auch in diesen Fällen bedürfe es wie bei dem Verbot einer politischen Partei gemäss Art 21 Abs 2 GrundG einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, genügt es, auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Oktober 1952 (BVerfGE 2, 137) hinzuweisen. Dort ist ausdrücklich gesagt, dass Vereinigungen im Sinne des Art 9 Abs 2 GrundG ohne weiteres verboten sind und somit dem Zugriff der Exekutive schlechthin unterliegen. Der Senat hat stets dieselbe Auffassung vertreten.

§ 129 StGB.

Das Landgericht hat die Verurteilung aus § 129 StGB ausschliesslich darauf gestützt, dass die FDJ ihre Angehörigen durch die Veranstaltung sog. Mal- und Klebeaktionen zu Sachbeschädigungen anhalte. Die Revisionen bringen vor, dass es sich hierbei nach den eigenen Worten des Landgerichts nur um "ein wesentliches Mittel zur Erreichung des propagierten Zwecks" gehandelt habe und dass es nicht an-gehe, den Zweck mit den Mitteln gleichzusetzen. Ausserdem sei dieses Mittel bei der Gründung der FDJ - und darauf komme es bei § 129 StGB an - noch völlig ausser jeder Betrachtung gewesen. Schliesslich gehörten Sachbeschädigungen nach § 303 StGB nicht zu den strafbaren Handlungen, auf die die Anwendung des § 129 StGB gestützt werden könne; diese Vorschrift dürfe vielmehr nur bei Vereinigungen Anwendung finden, die der Begehung wesentlicher und erheblich schuldhafter Delikte schwerer und schwerster Art Vorschub leisten.

Auch das geht fehl. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs steht es der Anwendung des § 129 StGB nicht entgegen, dass sich die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung nicht in der Begehung strafbarer Handlungen erschöpfen. Auch wenn die strafbaren Handlungen nur einen Ne-

benzweck der Vereinigungen ausmachen oder die strafbare Tätigkeit planmässig als Mittel zur Erreichung anderer Zwecke der Vereinigung dient, findet § 129 StGB Anwendung. Das lässt allein schon der Wortlaut der Vorschrift erkennen, der auf Zwecke und Tätigkeit der Vereinigung abstellt. Es folgt weiter aus der unmittelbaren Anlehnung der Vorschrift an Art 9 Abs 2 GrundG und aus der Erwägung, dass es für die bewirkte Störung der öffentlichen Ordnung, deren Schutz § 129 StGB dient, keinen wesentlichen Unterschied machen kann, ob sich die Tätigkeit der Vereinigung in den strafbaren Handlungen erschöpft oder nicht. Gerade auch das politische Leben muss vor Verrohung und krimineller Zersetzung geschützt werden und ist des der öffentlichen Ordnung dienenden Schutzes teilhaftig.

Das Gesetz stellt die Gründung einer derartigen Vereinigung, ihre Förderung durch Mitgliedschaft, ihre sonstige Unterstützung und die Aufforderung zu ihrer Gründung unter Strafe. Daraus kann nicht geschlossen werden, dass nur ein von Anfang an auf die Begehung strafbarer Handlungen gerichteter organisatorischer Zusammenschluss Gegenstand einer nach § 129 Abs 1 StGB strafbaren Förderung sein könne. Es handelt sich vielmehr um eine Aufzählung der verschiedenen, vom Gesetzgeber als strafwürdig angesehenen Begehungsformen, die selbständig nebeneinander bestehen. Eine bereits vorhandene Vereinigung kann dazu übergehen, ihre Tätigkeit auf die Begehung strafbarer Handlungen zu richten; umgekehrt kann eine von vornherein mit dem Ziele der Begehung strafbarer Handlungen gegründete Vereinigung später von diesem Ziel ablassen und damit aufhören, eine Vereinigung im Sinne des § 129 StGB zu sein. Für die Strafbarkeit des Mitglieds oder der sonst die Vereinigung unterstützenden Person kommt es immer nur darauf an, ob Zwecke und Tätigkeit der Vereinigung zur Zeit der Tat auf die Begehung strafbarer Handlungen gerichtet waren. Das hat das Landgericht festgestellt.

Keiner Beantwortung bedarf die Frage, ob Sachbeschädigungen durch Aufmalen von Losungen und Ankleben oder Abreißen von Plakaten, die ausschliesslich den Tatbestand des § 303 StGB erfüllen, als Grundlage für die Anwendung des § 129 Abs 1 StGB ausreichen, ob es gegebenenfalls auf Schwere, Ausmass und Intensität einer solchen Tätigkeit ankommt und ob überhaupt für die Anwendung des § 129 StGB eine Grenze in der Weise zu ziehen ist, dass sog. Bagatelldelikte die Anwendung der Vorschrift nicht begründen können. Die Revision übersieht, dass Sachbeschädigungen, die verfassungsfeindlichen Zwecken im Sinne des § 88 StGB dienen, nach § 94 StGB als Verbrechen zu würdigen sind, womit auch, sofern beim einzelnen Täter die nach dieser Vorschrift erforderliche Absicht gegeben ist, das Erfordernis des Strafantrags hinfällig wird. Dass das Landgericht den § 94 StGB nicht ausdrücklich erwähnt hat, ändert daran nichts. Wesentlich ist allein, dass die Feststellungen keine Zweifel darüber lassen, dass die Mal- und Klebeaktionen der FDJ dem verfassungsfeindlichen Hauptzweck der Vereinigung dienen sollten.

Rechtliches Verhältnis der §§ 90 a, 128, 129 StGB.

Die Ausführungen der Verteidigung geben dem Senat auch keinen Anlass, von seiner Auffassung abzuweichen, dass die §§ 90 a, 128, 129 StGB, wenn sie durch eine Handlung erfüllt werden, im Verhältnis der Tateinheit stehen und dass insbesondere ein Vergehen nach § 128 StGB nicht in einem durch dieselbe Handlung verwirklichten Vergehen nach § 90 a oder § 129 StGB aufgeht.

b.) Zum Strafausspruch.

Die Angeklagten Br [REDACTED], K [REDACTED], Sch [REDACTED], Lilliane On [REDACTED] und Bü [REDACTED] waren während eines erheblichen Teils der Tatzeit Heranwachsende, der Angeklagte Bü [REDACTED], was das Landgericht nicht beachtet hat, sogar noch Jugendlicher.

Die Strafkammer hat diese Angeklagten als Erwachsene bestraft. Bei Br[REDACTED] gibt sie hierfür keine Begründung. Bei den übrigen Angeklagten begründet sie ihre Auffassung mit dem persönlichen Eindruck, den sie von ihnen in der Hauptverhandlung gewonnen hat. Diese Begründung für die Annahme, dass die Voraussetzungen des § 105 Abs 1 Nr. 1 JGG auf die Angeklagten nicht zutreffen, unterliegt rechtlichen Bedenken. Sie lässt so wenig wie eine bloße Wiederholung des Gesetzeswortlauts einer Nachprüfung durch das Revisionsgericht dahin zu, ob der Tatrichter die Anwendung des Jugendstrafrechts aus rechtlich zutreffenden Erwägungen unterlassen hat. Die Ablehnung einer Anwendung des Jugendstrafrechts bedarf einer ins Einzelne gehenden Erörterung. Dazu bestand hier umso mehr Anlass, weil zwischen der Begehung der Tat und dem Urteil des Landgerichts eine Zeitspanne von annähernd zwei Jahren lag (vgl auch BGH 6 StR 89/55 vom 5. Oktober 1955). Der Mangel zwingt bei den genannten Angeklagten zur Aufhebung des Strafausspruchs.

Im übrigen begegnen die Darlegungen des Landgerichts zum Strafausspruch keinen rechtlichen Bedenken.

3.) Zur Frage der Einziehung.

Das Landgericht hat "das in S[REDACTED], S[REDACTED]strasse, und T[REDACTED]strasse und bei den Angeklagten Sch[REDACTED], T[REDACTED], B[REDACTED] und Ku[REDACTED] sichergestellte Material" eingezogen. Wie aus den Gründen zu entnehmen ist, sind mit den angegebenen S[REDACTED]er Anschriften Lagerräume der FDJ gemeint, in denen der rechtskräftig verurteilte Mitangeklagte J[REDACTED] Unterlagen der FDJ aufbewahrte. Um welches Material es sich dabei handelte, geht aus dem Urteil im einzelnen nicht hervor. Das im Falle des Angeklagten Sch[REDACTED] vorgefundene Material wurde bei dessen Festnahme sichergestellt.

Die Gründe sprechen von Unterlagen zur Vorbereitung des 2. Deutschlandtreffens der FDJ, diesbezüglichen Instruktionsanweisungen für die Gruppenleiter, einer Endabrechnung des Mitangeklagten K. sowie von "sonstigen Unterlagen". Beim Angeklagten T. wurden, wie das Landgericht feststellt, "zahlreiche Unterlagen sichergestellt, die sich auf seine Tätigkeit als erster Kreissekretär in L. und als Instrukteur für die kreisfreien Gruppen" bezogen. Das im Falle B. sichergestellte Material stammte aus einer für Zwecke der FDJ gemieteten und als Lagerraum benutzten Garage. Die im Falle Ku. aufgefundenen Unterlagen wurden in einem von dem Angeklagten gemieteten und der FDJ zur Verfügung gestellten Schuppen vorgefunden. Nähere Angaben fehlen. Nur ein Vervielfältigungsapparat wird erwähnt.

Diese Feststellungen reichen nicht aus, um die Einziehungsanordnung zu tragen. Denn sie machen dem Revisionsgericht die Nachprüfung unmöglich, ob das Landgericht bei seiner Entscheidung insoweit von zutreffenden rechtlichen Erwägungen ausgegangen ist. Wenn, was grundsätzlich zu fordern ist, das Landgericht nicht bereits im Urteilssatz oder in einer besonderen Anlage zum Urteilssatz eine Aufzählung der eingezogenen Gegenstände gab (vgl. RGSt 70, 338 [341]; BGH 6 StR 102/54 vom 24. März 1954 und 6 StR 153/54 vom 19. Mai 1954, MDR 54, 529), so musste sich auf jeden Fall aus den Gründen ergeben, um welche Sachen es sich im einzelnen handelte und ob diese Sachen für die Zwecke der FDJ bestimmt waren.

Dieser Mangel muss in den Fällen der Angeklagten Sch., T., B. und Ku. zur Aufhebung der Entscheidung über die Einziehung führen. Sie gemäß § 357 StPO auch auf den rechtskräftig verurteilten Angeklagten J. zu erstrecken, verbot sich, weil es an der Nämlichkeit der Tat fehlt.

III. Für die neue Verhandlung und Entscheidung wird auf folgendes hingewiesen:

1.) Soweit Jugendrecht zur Anwendung kommt, wird das Landgericht zu berücksichtigen haben, dass die Heranziehung der Jugendgerichtshilfe nach §§ 107, 38 Abs 3 JGG auch bei Heranwachsenden geboten ist (vgl BGHSt 6, 354). Ein Eingehen auf § 105 Abs 1 Nr 2 JGG erscheint auch dann angebracht, wenn eine Jugendverfehlung nach den Feststellungen offensichtlich nicht vorliegt.

2.) Bei der Entscheidung über die Einziehung wird im einzelnen folgendes zu beachten sein: Gegenstände, die verbotenen Vereinigungen gehörten oder zum dauernden Gebrauch durch Angehörige oder Funktionäre der Vereinigung für deren Zwecke bestimmt waren, können gemäss §§ 98 Abs 2, 86 StGB ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse eingezogen werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um Gegenstände handelt, die unmittelbar auf diesen Verwendungszweck hinweisen. Insoweit unterliegen z.B. also auch Bücher der Einziehung, deren Inhalt von Gesetzes wegen nicht zu beanstanden ist. Bei Gegenständen, die persönliches Eigentum eines Angeklagten oder eines Dritten sind, ist stets mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob sie mit der Tat in dem von § 86 Abs 1 StGB geforderten engen Zusammenhang stehen. So könnte etwa eine Sammlung von Gedichten Heinrich Heines - die Revision eines Angeklagten führt dieses Beispiel an -, die einem Angeklagten persönlich gehört und zufällig mit übrigem Material sichergestellt wurde, nicht schon deshalb eingezogen werden, auch wenn der Angeklagte daraus gelegentlich bei Veranstaltungen der Vereinigung vorgelesen haben sollte. Ebenso würden Mitgliedsausweise einer nicht verbotenen politischen Partei der Einziehung im allgemeinen nicht unterliegen.

Ist das beschlagnahmte und einzuziehende Material besonders umfangreich, so kann seine genaue Erfassung im Urteilsspruch und in den Gründen erheblichen Schwierigkeiten begegnen. In diesen Fällen können keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden. Sind etwa in einem Lagerraum oder Büro einer verbotenen Vereinigung nicht in Heftern gesammelte lose Schriftstücke gefunden und sichergestellt worden, so reicht es aus, wenn diese Sachen im Urteilspruch oder in einer besonderen Anlage dazu mit einer Sammelbezeichnung erfasst sind und wenn die Gründe erkennen lassen, dass es sich nach der Einlassung des Angeklagten oder dem Ergebnis einer sorgfältigen Sichtung durch das Gericht ausschliesslich um solches Material handelt. Bei einzuziehenden Flugblättern, Broschüren und dergleichen ist eine Angabe der genauen Stückzahl regelmässig entbehrlich. Entscheidend bleibt, dass das Revisionsgericht zureichende Unterlagen für die rechtliche Nachprüfung der Entscheidung erhalten muss und dass die Vollstreckung der Einziehungsanordnung nicht durch eine ungenaue Bezeichnung der eingezogenen Gegenstände erschwert wird.

Scharpenseel

Willms

Weber

Mannzen

Wirtzfeld